

## Besondere Vereinbarung W11

Stand: 03/2019

### Sonderbedingungen für privat genutzte Wohnmobile

#### 1 Gegenstand der Versicherung

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kraftfahrtversicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassen sind noch als solche genutzt werden.

#### 2 Umfang der Fahrzeugversicherung

**2.1** Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadenereignisses ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeugs in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisminderungen sind nicht in Abzug zu bringen. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

**2.2** Der Listenneupreis ist uns bei Antragstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Nachträgliche Einbauten sind uns ebenfalls aufzugeben; der Listenneupreis erhöht sich entsprechend.

**2.3** Ist der uns aufgegebene Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

**2.4** In jedem Fall beschränkt sich die Leistungspflicht auf den von Ihnen aufgewendeten Kaufpreis.

**2.5** Für versicherte Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen, Murgang oder Erdbeben gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Selbstbeteiligung liegt höher. Bei Abrechnung des

Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlags werden abweichend von A.2.5.2 AKB 222 Euro pro m<sup>2</sup> Dachfläche, höchstens aber der nach Ziffer 2.1 bis 2.4 berechnete und um den Restwert verminderte Wiederbeschaffungswert, erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung. Erfolgt die Reparatur innerhalb von drei Monaten nach Regulierung des Schadens durch uns, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von Satz 1 nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

**2.6** Ist eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro für unter die Fahrzeugteilversicherung fallende Tatbestände abgeschlossen, so ist die Entschädigungsleistung für Glasbruchschäden auf 1.500 Euro je Schadenereignis begrenzt (abzüglich Selbstbeteiligung).

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern nach unserer Vermittlung durch Reparatur der Scheibe beseitigt, so werden die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

**2.7** Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

#### 3 Vertragsgrundlagen

**3.1** Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, sofern und soweit durch diese Sonderbedingungen in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

**3.2** Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen diesen Sonderbedingungen einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen.